

Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän
Peter, Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Königliche Reichsbank und Königliches Schatzamt

Petersplatz 1
Zu Wittenberg
Königreich Deutschland

Postanschrift für
Ihre Schreiben: Am Bahnhof 4
06889 Luth. Wittenberg

An das Amtsgericht Wittenberg
Dessauer Straße 291
06886 Wittenberg

Unser Zeichen: 12.14 OSP 1

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Fitzek, Peter
Schulz, Martin und
Michaelis, Benjamin

Geschäftszeichen: 3 Gs 62/14

wegen unerlaubten Betreibens von erlaubnispflichtigen Versicherungs- und Bankgeschäften

wird das am 4.12.14 eingelegte Rechtsmittel gegen den Durchsuchungsbeschluss des AG
Wittenberg vom 24.11.2014 wie folgt begründet:

Der Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften.

1.

Das Königreich Deutschland ist ein souveräner Staat, der durch Sezession völkerrechtskonform am 16.09.2012 in Deutschland entstand. Das Territorium unterliegt nicht der Rechtsordnung der 'Bundesrepublik in Deutschland'. Gemäß der Konvention von Montevideo kann jeder Staat seine Belange auf eigene Weise ausgestalten. Er unterliegt nicht der Bevormundung eines anderen Staates oder Verwaltungsgebildes. Die Bundesanstalt der Finanzdienstleistungsaufsicht als auch die Bundesrepublik Deutschland haben nicht das Recht, Durchsuchungen auf fremdem Staatsterritorium durchzuführen. Dies ist ein kriegerischer Akt, der als Angriffskrieg grundgesetzwidrig geplant und ausgeführt wurde.

2.

Art. 13 Abs. 1 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Damit wird dem Einzelnen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer Lebensraum gewährleistet. In seinen Wohnräumen hat er das Recht, in Ruhe gelassen zu werden. In diese grundrechtlich geschützte Lebenssphäre greift eine Durchsuchung schwerwiegend ein (vgl. BVerfGE 42, 212 <219 f.>; 59, 95 <97>; 96, 27 <40>; 103, 142 <150 f.>). Dem Gewicht dieses Eingriffs und der grundrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre entspricht es, dass Art. 13 Abs. 2 GG die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vorbehält. Dieser Richtervorbehalt zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz (vgl. BVerfGE 20, 162 <223>; 57, 346 <355 f.>; 76, 83 <91>; 103, 142 <150 f.>). Das Grundgesetz geht davon aus, dass Richter auf Grund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer strikten Unterwerfung unter das Gesetz die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren können. Wird die Durchsuchung regelmäßig ohne vorherige Anhörung des Betroffenen angeordnet, so soll die Einschaltung des Richters auch dafür sorgen, dass die Interessen des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden (vgl. BVerfGE 103, 142 <151>). Dies setzt eine eigenverantwortliche richterliche Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen voraus. **Die richterliche Durchsuchungsanordnung ist keine bloße Formsache** (vgl. BVerfGE 57, 346 <355>).

Der gerichtliche Durchsuchungsbeschluss dient auch dazu, die Durchführung der Eingriffsmaßnahme messbar und kontrollierbar zu gestalten (vgl. BVerfGE 20, 162 <224>; 42, 212 <220>; 103, 142 <151>). Dazu muss der Beschluss insbesondere den Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Dies versetzt den von der Durchsuchung Betroffenen zugleich in den Stand, die Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von vornherein entgegenzutreten (vgl. BVerfGE 42, 212 <221>; 103, 142 <151 f.>). Um die Durchsuchung rechtsstaatlich zu begrenzen, muss der Richter die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben, wie es nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist (vgl. BVerfGE 20, 162 <224>; 42, 212 <220 f.>). Der Richter muss weiterhin grundsätzlich auch die Art und den vorgestellten Inhalt derjenigen Beweismittel, nach denen gesucht werden soll, so genau bezeichnen, wie es nach Lage der Dinge geschehen kann. Nur dies führt zu einer angemessenen rechtsstaatlichen Begrenzung der Durchsuchung, weil oft eine fast unübersehbare Zahl von Gegenständen als - wenn auch noch so entfernte - Beweismittel für den aufzuklärenden Sachverhalt in Frage kommen können (vgl. BVerfGE 20, 162 <224>). Der Schutz der Privatsphäre, die auch von übermäßigen Maßnahmen im Rahmen einer an sich zulässigen Durchsuchung betroffen sein kann, **darf nicht allein dem Ermessen der mit der Durchführung der Durchsuchung beauftragten Beamten überlassen bleiben** (vgl. BVerfGE 42, 212 <220>). Ein Durchsuchungsbefehl, der keinerlei tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthält und der zudem den Inhalt der konkret gesuchten Beweismittel nicht erkennen lässt, wird rechtsstaatlichen Anforderungen jedenfalls dann nicht gerecht, wenn solche Kennzeichnungen nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ohne weiteres möglich und den Zwecken der Strafverfolgung nicht abträglich sind (vgl. BVerfGE 42, 212 <220 f.>; 44, 353 <371>; 45, 82; 50, 48 <49>; 71, 64 <65>).

Soweit der den Beschwerdeführern zur Last gelegte Tatvorwurf betroffen ist, erschöpft sich der Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg in der bloßen Benennung des der Maßnahme zugrunde liegenden Straftatbestandes:

„Aus im Internet geschalteten Seiten und Schriftverkehr mit der BaFin ergibt sich der begründete Verdacht, dass der Beschuldigte Fitzek zusammen mit den Mitbeschuldigten Schulz und Michaelis **weiterhin** erlaubnispflichtige Sozialversicherungen und Bankgeschäfte betreibt.“

Der Lebenssachverhalt muß wie später in einer Anklage oder im Urteil dargestellt und unter eine Norm subsumiert werden (können). Ausreichend ist zwar der sog. einfache Anfangsverdacht im Sinne von § 152 II StPO, jedoch reichen bloße Vermutungen nicht aus.

Eine Beschreibung des Tatvorwurfs, welcher den äußeren Rahmen der durchzuführenden Zwangsmaßnahme absteckt, fehlt. Die den Tatverdacht begründenden Handlungen, der **Tatzeitraum** sowie der Bezugspunkt der strafbaren Handlungen werden nicht bezeichnet. Das Bundesverfassungsgerichtes hat zum Aktenzeichen 2 BvR 1821/03 (3. Kammer des Zweiten Senats) – vom 8. April 2004 beschlossen, dass der Tatzeitraum zu den existentiellen Angaben eines Durchsuchungsbefehls gehört. Der Durchsuchungsbeschluss enthält keinerlei Angaben zum Tatzeitraum.

Die Bezeichnung der vage gehaltenen Beweismittel ist nicht dazu geeignet, den Mangel der Tatkonkretisierung auszugleichen.

Aufgrund des schweren Grundrechtseingriffes auch in die Wohnung der Beschuldigten muss es diesem möglich sein, den gesamten Tatvorwurf aus dem Durchsuchungsbeschluss zu erfassen um ggf. darauf reagieren zu können und gesuchte Unterlagen freiwillig heraus zu geben und den Eingriff selbst so gering wie möglich zu halten; also Einfluss auf die Schwere des Grundrechtseingriffes zu besitzen.

Die Fassung des Durchsuchungsbeschlusses lässt erkennen, dass eine eigenverantwortliche Prüfung zur Erfüllung der Rechtsschutzfunktion des Richtervorbehalts gemäß Art. 13 Abs. 2 GG bei Erlass des Durchsuchungsbeschlusses nicht stattgefunden hat.

Die Umsetzung des Durchsuchungsbeschlusses erfolgte durch Räumung sämtlicher Geschäftsräume des Vereins, Mitnahme aller Unterlagen aus den Geschäftsräumen des Vereins und den privaten Wohnräumen der Beschuldigten, auch eindeutig und offensichtlich erkennbare private Unterlagen des Beschuldigten.

Eine gezielte Durchsuchung fand nicht statt.

Bemühungen des Beschuldigten selbst, die gesuchten Unterlagen, soweit vorhanden, selbst herauszugeben oder dabei behilflich zu sein, wurden durch Vollstreckungsbeamte komplett unterbunden.

Die Beschuldigten wurden nach Durchsuchung ihrer Person für die Zeit der Durchsuchungsmaßnahme inhaftiert. Dem Beschuldigten ist die Anwesenheit während der Durchsuchung insbesondere in ihren privaten Räumen nicht gestattet worden.

Es ist aus dem Durchsuchungsbeschluss nicht ersichtlich, dass dieser formal über die Durchsuchung der Beschuldigten als Person hinaus noch zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen die Person des Beschuldigten berechtigte oder gar rechtfertigte. Da sich die Beschuldigten der Durchsuchung der Räume auch ihrer Wohnungen nicht widersetzen, waren freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Person der Beschuldigten widerrechtlich.

Dass eine für die Kontrolle des Eingriffs grundsätzlich erforderliche Konkretisierung und Gewichtung des Tatvorwurfs in der Begründung des Beschlusses nach der Lage des Einzelfalles unmöglich oder aus ermittlungstaktischen Gründen unangebracht gewesen wäre, ist vorliegend auszuschließen.

Darüber hinaus war die Durchsuchungsmaßnahme auch weder geboten noch verhältnismäßig.

Aus dem Abschlussbericht des von der BaFin beauftragten Abwicklers (§ 81 f VAG)

Rechtsanwalt Dr. Stefan Oppermann

Dürrenhofstr. 4, 90402 Nürnberg

vom 10.03.2014 gerichtet an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

z.Hd. Herrn Gohr

Postfach 12 53, 53002 Bonn

für den Zeitraum 2009 bis 2012 geht folgendes hervor (Seite 4)

„Herr Fitzek habe dann die beanstandete Fassung wieder vom Markt genommen. ... Der Abwickler konnte nach Einsichtnahme in die Unternehmensstrukturen feststellen, dass der gemeinnützige Verein zu diesem Zeitpunkt 1.500 Mitglieder hatte. ... Nach einer stichprobenartigen Prüfung von ca. 30 Akten konnte der Abwickler feststellen, dass sämtliche beantragte Unterstützungsleistungen

*auch gewährt wurden. Die Akten enthielten jeweils umfangreichen Schriftverkehr und zuordenbare Belege. Die ausgewählten Akten enthielten außerdem vollumfänglich Verträge, die mit der mit der BaFin abgestimmten Version übereinstimmten. ... Nicht geprüft wurden neu abgeschlossene Verträge ab dem 04.05.2012, allerdings liegen mit keine Anzeichen dafür vor, dass hier erlaubnispflichtige Verträge abgeschlossen worden sein sollen. Herr Fitzek verwendet jedenfalls ausweislich mir vorgelegter Unterlagen nach wie vor mit der BaFin abgestimmte Verträge. Neu abgeschlossene Verträge der alten, beanstandeten Art sind mir demgegenüber nicht bekannt geworden. **Auch die aktuelle Version des Mitgliedsantrages im Verein Neudeutschland und in der NeuDeutschen Gesundheitskasse entspricht der mit der BaFin abgestimmten Version.***“

Damit ist eindeutig klargestellt, dass ab dem 04.05.2012 mit der BaFin abgestimmte Verträge, die nicht der Erlaubnispflicht unterliegen, verwendet wurden.

Diese Aussage hat der bestellte Abwickler RA Dr. Stefan Oppermann in dem derzeit verhandelnden Strafverfahren gegen den Beschuldigten Peter Fitzek vor dem Amtsgericht Dessau-Roßlau wegen des Vorwurfes der unerlaubten Versicherungsgeschäfte (Geschäftszeichen: 11D 306/13 / 672 Js 104 35/10) wiederholt.

Die Beschuldigten betreiben auch keine (erlaubnispflichtigen) Bankgeschäfte. Nach § 1 KWG sind Bankgeschäfte:

- 1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft),
- 1a. die in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes bezeichneten Geschäfte (Pfandbriefgeschäft),
- 2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft);
- 3. der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft),
- 4. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
- 5. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
- 6. (weggefallen)
- 7. die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurückzuerwerben,
- 8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft),
- 9. die Durchführung des bargeldlosen Scheckeinzugs (Scheckeinzugsgeschäft), des Wechseleinzugs (Wechseleinzugsgeschäft) und die Ausgabe von Reiseschecks (Reisescheckgeschäft).
- 10. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft),
- 11. (weggefallen)
- 12. die Tätigkeit als zentrale Gegenpartei im Sinne von Absatz 31.

Keine der im KWG aufgelisteten Geschäfte, die als Bankgeschäfte zu qualifizieren sind, betreiben die Beschuldigten.

Die BaFin veröffentlichte am 04.11.2011 ein Merkblatt

Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts
(als Anlage beigefügt)

Danach ist:

„1. Der Tatbestand des Einlagengeschäfts

Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) ist die Annahme

fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, ausgenommen die Ausgabe von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen. Auf eine Verzinsung der Gelder kommt es nicht an.

a) Annahme von Geldern

Der Einlagengeschäftstatbestand besteht aus zwei Tatbestandsalternativen: Zum einen wird durch die 1. Alternative die Annahme „fremder Gelder als Einlagen“, zum anderen durch die 2. Alternative die Annahme „anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder“ erfasst. Beiden Alternativen ist zunächst die „Annahme von Geldern“ gemeinsam.

aa) Gelder

„Geld“ im Sinne der Norm ist jedes gesetzliche Zahlungsmittel. Sichtguthaben bei lizenzierten Kreditinstituten im In- oder Ausland (Buchgeld) stehen Bargeld gleich. Private Währungen (so genannte Komplementärwährungen) zählen dagegen nicht als Geld, es sei denn die Vertragsbedingungen der ausgebenden Stelle sehen einen Umtausch in gesetzliche Zahlungsmittel oder entsprechendes Buchgeld vor.

Da Wertpapiere keine „Gelder“ in diesem Sinne sind, betreibt der Darlehensnehmer von Wertpapierdarlehen (sog. „Wertpapierleihe“) kein Einlagengeschäft.

bb) Annahme

Unter „Annahme“ ist bei Bargeld die tatsächliche Entgegennahme zu verstehen. Bei Buchgeld besteht die „Annahme“ in der Kontogutschrift im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sind auch Gelder, die durch eigene Kreditschöpfung (Gutschrift eines Kreditbetrages auf dem Konto des Kunden) oder durch Umbuchung „entstehen“, im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG „angenommene“ Gelder. Aus dem weiteren Tatbestandsmerkmal „ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden“ lässt sich

ableiten, dass der Gesetzgeber unter dem Einlagentatbestand jede bankwirtschaftliche Einlage erfassen wollte. Aus bankwirtschaftlicher Sicht werden Beträge, die durch eigene Kreditschöpfung entstehen, dem Girokonto des Kunden in gleicher Weise gutgeschrieben wie Gelder, die der Kunde selbst einzahlt oder ihm von dritter Seite gutgeschrieben werden. Derartige Gelder unterliegen den gleichen Regeln (Verfügbarkeit, Verzinsung etc.) wie die übrigen Gelder.

Habensalden auf Kontokorrentkonten, über die beiderseitige Warenlieferungen abgewickelt werden, sind hingegen nach ständiger Verwaltungspraxis nicht vom Einlagengeschäftstatbestand erfasst, wenn ein taggleicher Ausgleich von Haben und Sollsaldo stattfindet.

b) Fremde/unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums

In der 1. Alternative werden die angenommenen Gelder als „fremde“ Gelder näher bestimmt. Mit dem Merkmal „fremd“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die angenommenen Gelder nicht endgültig bei dem annehmenden Unternehmen verbleiben, dieses vielmehr verpflichtet ist, dem Berechtigten Geld in gleicher Menge nach Maßgabe der hierüber getroffenen Vereinbarungen zurückzuzahlen. „Fremde Gelder“ sind damit „rückzahlbare Gelder“.

Aus der Formulierung der 2. Alternative als Auffangtatbestand („oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums“) ergibt sich ferner, dass auch durch die 1. Alternative nur solche Gelder erfasst werden, die „unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums“ darstellen. Die Annahme „unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums“ ist daher Merkmal beider Alternativen des Einlagengeschäftstatbestands.

Die Merkmale „fremd“ im Sinne der 1. Alternative und „unbedingt rückzahlbar“ im Sinne der 2. Alternative werden daher im Folgenden gemeinsam unter dem Begriff „unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums“ erörtert.

aa) Rückzahlbare Gelder

„Rückzahlbar“ sind Gelder, wenn ein zivilrechtlicher Anspruch auf ihre Rückzahlung besteht (z. B. aus einem Darlehen nach § 488 Abs. 1 BGB). Auch betagte Ansprüche oder Gelder, die erst durch eine Kündigung des Anspruchsberechtigten fällig gestellt werden, sind rückzahlbar.

Dieser Rückzahlungsanspruch muss, wie typischerweise bei einem Darlehen, bereits bei Annahme der Gelder vereinbart werden („die Annahme rückzahlbarer Gelder“). An diesem Merkmal fehlt es, wenn der Rückzahlungsanspruch erst später, z.B. durch Rückabwicklung des Vertrages, entsteht. So betreibt der Verkäufer, der im Rahmen eines Kaufvertrages Anzahlungsraten vom Käufer entgegen nimmt, kein Einlagengeschäft, selbst wenn die Raten auf Jahre im Voraus erbracht oder gar verzinst werden, da ein Rückzahlungsanspruch hier erst bei einem Scheitern des Vertrages entsteht. Wird jedoch eine Kaufpreisschuld durch eine entsprechende nachträgliche vertragliche Vereinbarung in ein Darlehen umgewandelt (Vereinbarungsdarlehen), so betreibt der Darlehensnehmer von diesem Zeitpunkt an das Einlagengeschäft.

Ist bei Abschluss eines „Kaufvertrages“ der Kaufgegenstand weder bestimmt noch

bestimmbar, liegt bereits zivilrechtlich kein Kaufvertrag vor. Hier kann ein Einlagengeschäft gegeben sein, wenn der „Käufer“ Geld im Hinblick auf eventuelle spätere Käufe vorschießt.

bb) Unbedingte Rückzahlbarkeit

Eine „unbedingte Rückzahlbarkeit“ im Sinne des Einlagentatbestands liegt vor, wenn die Rückzahlung der angenommenen Gelder nicht vom Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig gemacht wird.

Für die Einordnung als „unbedingt rückzahlbare“ Gelder sind unter Berücksichtigung der bankwirtschaftlichen Verkehrsauffassung insbesondere die dem Kunden angebotenen Bedingungen der Geldüberlassung, der sich hieraus ergebende tatsächliche Gehalt der Geldüberlassung, sowie das werbende Auftreten des Geldannehmenden und die hierdurch beim Geldgeber bezweckte Vorstellung von der getätigten Geldanlage zu berücksichtigen (vgl. Regierungsbegründung zum Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 15/3641, S. 36).

Nach dem Stand der 6. KWG-Novelle, die am 01.01.1998 in Kraft trat, reichte noch ein einfacher Nachrang, wie z.B. im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG, aus, um die Einstufung der Annahme der Gelder als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG auszuschließen (vgl. hierzu die Regierungsbegründung, BT-Drs. 13/7142, S. 63). Danach genügte noch, dass die Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Gelder erst nach der Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Unternehmens erfolgen soll, die Forderung also hinter die in § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 der Insolvenzordnung (InsO) genannten Forderungen zurücktritt.

Seit der Überarbeitung des Einlagengeschäftstatbestandes durch das Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz ist darüber hinaus erforderlich, dass der Anspruch auf Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen wird, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Erst der um eine solche insolvenzverhindernde Funktion aufgestockte Rangrücktritt (sog. qualifizierter Rangrücktritt) reicht danach aus, den Tatbestand des Einlagengeschäfts auszuschließen (vgl. Regierungsbegründung zum Finanzkonglomeraterichtlinie- Umsetzungsgesetz, a.a.O.).“

Mittlerweile hat die BaFin auf ihrer Internetseite ein neues (wahrscheinlich zurückdatiertes) „Merkblatt zum Tatbestand des Einlagengeschäftes“ eingestellt.

Gewöhnlich werden alle Merkblätter in der Historie der Internetveröffentlichung archiviert und sind dort abrufbar. Ungewöhnlicherweise ist gerade jenes obig zitierte Merkblatt mittlerweile verschwunden. Es konnte jedoch, notariell beglaubigt, auf noch einer Seite im Netz aufgefunden werden. Eine Kopie ist als Anlage eingefügt.

Es wird vermutet, dass die BaFin vorsätzlich versucht, die weit gefasste (ehemalige) Gesetzgebung nach dem Finanzkonglomeraterichtlinie- Umsetzungsgesetz (Stand 11/11) zu verschleiern, um vormals verwendete Kapitalüberlassungsverträge mithilfe konstruierter Gründe beanstanden zu können.

Die Kapitalüberlassungsverträge der Vorversionen enthielten jedoch auch schon immer einen qualifizierten Rangrücktritt oder gar die Vereinbarung : „Dabei liegt die Rückführung des Kapitals

vollständig im freien Ermessen des Kapitalempfängers.“ (siehe Anlage)

Es wurde hier folgender Kapitalüberlassungsvertrag verwendet:

Mit der Bestimmung im KÜ:

„Das überlassene Kapital scheidet rechtlich endgültig aus dem Vermögen des KÜ aus.“

Kapital-Überlassungs-Vertrag / Genußrecht
Königreich Deutschland
„Königliche Reichsbank“



Beitrittserklärung zum Königreich Deutschland
Bekennnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland

Vor- und Familienname / Firmenname:

Straße:

PLZ und Ort:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Telefon: E-Mail:

Staatsangehörigkeit:

Kapitalüberlasser

Königreich Deutschland

Der Oberste Souverän

Petersplatz 1

06886 Zu Lutherstadt Wittenberg

Kapitalempfänger

Ich habe die Verfassung des Königreiches Deutschland gelesen

(Bitte ankreuzen)

Antrag auf Eröffnung eines Sparheftes bei der „Königlichen Reichsbank“ im KR

(Bitte ankreuzen)

Antrag auf Eröffnung eines Online-Kontos und eines Kadari.de-Zugangs

(Bitte ankreuzen)

Der Kapitalüberlasser (KÜ) überläßt dem Kapitalempfänger (KE) den Betrag von:

In Zahlen, Worten und Bezeichnung des Zahlungsmittels

Dieser Kapitalüberlassungsvertrag gilt für die hier aufgeführte und jede weitere oder andere Kapitalhöhe. Er gilt für das Sparheft und das Online-Konto und für jedes weitere Konto, welches auf der „Königlichen Reichsbank“ in meinem Namen eröffnet wird. Der Kapitalempfänger fungiert als Kapital-Verwalter. Der Hauptzweck der Kapitalüberlassung besteht in erster Linie in der Unterstützung der Ziele des KE. Der KÜ erwirbt damit die Möglichkeit, ein neues Gemeinwesen mit aufzubauen und kann auf Wunsch über die Verwendung des von ihm überlassenen Kapitals zur Förderung dieser Zwecke informiert werden. Die Verwendung der Mittel liegt vollständig im freien Ermessen des KE.

Auf Antrag hat der KÜ ein Mitbestimmungsrecht über den Bereich der Mittelverwendung. Der KÜ erwirbt mit der Überlassung des Kapitals an den Kapitalempfänger einen Anspruch auf entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der vom KE angebotenen Seminare, Schulungen und/oder sonstigen Projekte und Strukturen, Institutionen oder Angebote. Dieses Genußrecht ist nicht übertragbar.

Das überlassene Kapital scheidet rechtlich endgültig aus dem Vermögen des KÜ aus. Eine Rücküberlassung an den KÜ ist möglich und liegt vollständig im freien Ermessen des KE. Der KÜ nimmt bewußt die Möglichkeit des Scheiterns des Königreiches Deutschland und/oder des Euro und den Totalverlust der Euro-Gelder in Kauf.

Der KÜ und der KE haben das Recht, einen Umtausch des Kapitals in E-Mark-Guthaben zu verlangen.

Mit seiner Unterschrift versichert der KÜ, daß alle von ihm an den KE überlassenen Geldmittel ausschließlich aus legalen Quellen stammen und eventuell anfallende „Steuern“ und Abgaben bereits gezahlt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder nach Vertragsschluß undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Staatszugehörige untersteht der Verfassung, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Königreiches Deutschland.

Ich habe die Wirkung des KÜV verstanden und bin darüber informiert/belehrt worden. Der KÜV ist auch als einseitige Willenserklärung des Kapitalüberlassers wirksam.

Kapitalüberlasser

Kapitalempfänger

Datum und Unterschrift


Datum und Unterschrift

Version 14.11.17

ist eindeutig klargestellt, dass keine Bankgeschäfte betrieben werden.

Auch in der Vorgängerversion 14.06.17. kommt zum Ausdruck, daß eine eventuelle Rückzahlung des Kapitals vollständig im freien Ermessen des Kapitalempfängers liegt.

Es wurde hier folgender Kapitalüberlassungsvertrag verwendet:

<p>Kapital-Überlassungs-Vertrag / Genußrecht Königreich Deutschland „Königliche Reichsbank“</p> <p>Beitrittserklärung zum Königreich Deutschland Bekennnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland</p>	
<p>_____ Vor- und Familienname / Firmenname:</p> <p>_____ Straße:</p> <p>_____ PLZ und Ort:</p> <p>_____ Geburtsdatum: Geburtsort:</p> <p>_____ Telefon: E-Mail:</p> <p>_____ Staatsangehörigkeit:</p>	<p>_____ Königreich Deutschland</p> <p>_____ Der Oberste Souverän</p> <p>_____ Petersplatz 1</p> <p>_____ 06886 Zu Lutherstadt Wittenberg</p> <p style="text-align: center;">Kapitalempfänger</p>

Ich habe die Verfassung des Königreiches Deutschland gelesen (Bitte ankreuzen)

Antrag auf Eröffnung eines Kontoheftes bei der „Königlichen Reichsbank“ im KRD (Bitte ankreuzen)

Antrag auf Eröffnung eines Online-Kontos und eines Kadari.de-Zugangs (Bitte ankreuzen)

Der Kapitalüberlasser (KÜ) überläßt dem Kapitalempfänger (KE) den Betrag von:

In Zahlen, Worten und Bezeichnung des Zahlungsmittels

Dieser Kapitalüberlassungsvertrag gilt für die hier aufgeführte und jede weitere oder andere Kapitalhöhe. Er gilt für das Kontoheft und das Online-Konto und für jedes weitere Konto, welches auf der „Königlichen Reichsbank“ in meinem Namen eröffnet wird. Der Kapitalempfänger fungiert als Kapital-Verwalter. Der Hauptzweck der Kapitalüberlassung besteht in erster Linie in der Unterstützung der Ziele des KE. Der KÜ erwirbt damit die Möglichkeit, ein neues Gemeinwesen mit aufzubauen und kann auf Wunsch über die Verwendung des von ihm überlassenen Kapitals zur Förderung dieser Zwecke informiert werden.

Auf Antrag hat der KÜ ein Mitbestimmungsrecht über den Bereich der Mittelverwendung. Der KÜ erwirbt mit der Überlassung des Kapitals an den Kapitalempfänger einen Anspruch auf entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der vom KE angebotenen Seminare, Schulungen und/oder sonstigen Projekte. Dieses Genußrecht ist nicht übertragbar. Dabei tritt der bedingte Anspruch des KÜ auf Rückführung des überlassenen Kapitals gegen den Kapitalempfänger im Rang hinter die Interessen des KRD zurück. Insbesondere darf die Rückführung des Kapitals nicht zu einer rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des KE führen.

Die Rückzahlung des Kapitals liegt dabei vollständig im freien Ermessen des KE. Der KÜ nimmt bewußt die Möglichkeit des Scheiterns des Königreiches Deutschland und/oder des Euro und den Totalverlust der Euro-Gelder in Kauf.

Sollte eine Rückführung des Kapitals vom KE in Euro nicht geleistet werden können, haben der KÜ und der KE das Recht, einen Umtausch des Kapitals in E-Mark-Guthaben zu verlangen.

Mit seiner Unterschrift versichert der KÜ, daß alle von ihm an den KE überlassenen Geldmittel ausschließlich aus legalen Quellen stammen und eventuell anfallende „Steuern“ und Abgaben bereits gezahlt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder nach Vertragsschluß undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Staatszugehörige untersteht der Verfassung, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Königreiches Deutschland.

Ich habe die Wirkung des KÜV verstanden und bin darüber informiert/belehrt worden. Der KÜV ist auch als einseitige Willenserklärung des Kapitalüberlassers wirksam.

<p>Kapitalüberlasser</p> <p>_____</p> <p>Datum und Unterschrift</p>	<p>Kapitalempfänger</p> <p>_____</p> <p>Datum und Unterschrift</p>
---	--

Version 14.06.17

Dies konnte auch die BaFin erkennen. Auch der Richter hätte bei Erlass der Durchsuchungsanordnung erkennen können, dass keine Bankgeschäfte betrieben werden.

Die hier Beschuldigten waren gegenüber der BaFin stets kooperativ. Vor diesem Hintergrund und den gesetzlichen Möglichkeiten der BaFin war der Durchsuchungsbeschluss das krasseste, schärfste und damit unverhältnismäßigste Mittel.

Gemäß § 44c KWG kann die BaFin soweit dies zur Feststellung der Art und des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, Prüfungen in den Räumen des Unternehmens, sowie in Räumen der auskunfts- und vorlegungsberechtigten Personen vornehmen und diese Durchführung auch übertragen. Ein Durchsuchungsbefehl ist laut Gesetz dafür nicht erforderlich. Erst wenn dies nicht möglich ist, eröffnet § 44 c Abs. 3 KWG die Möglichkeit der Durchsuchung. Bereits aus der Stellung des Gesetzes ist nach dem Willen des Gesetzgebers, in Anerkennung der Grundrechte und des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die Prüfung in den Räumen vor Ort verhältnismäßig vor die Durchsuchung gesetzt.

Die Beschuldigten haben in ständiger Korrespondenz mit der BaFin gestanden. Vertragsentwürfe wurden zur aufsichtsrechtlichen Stellungnahme der BaFin übersandt. Aus der Übersendung von Vertragsentwürfen zur aufsichtsrechtlichen Stellungnahme kann nicht (zwingend) geschlossen werden, dass diese Vertragstypen auch tatsächlich verwendet werden.

Zu keinem Zeitpunkt hat die BaFin angedeutet, vor Ort Prüfungen vornehmen zu wollen. Einer solcher Prüfung hätten sich die Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt entzogen, da die Beschuldigten ein großes Interesse für ihre Tätigkeiten an der Unzuständigkeit der BaFin und an Transparenz besitzen.

Mit Bescheid vom 26.11.2014, zugestellt an die Beschuldigten am 27.11.2014 **nach** erfolgter Durchsuchung und Mitnahme aller Unterlagen und Gegenstände (komplettem Inventar) auf Grundlage des gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses vom 24.11.2014 ordnete die BaFin die Einstellung und Abwicklung von vermeintlichen Bank- und Versicherungsgeschäften an und gab den Beschuldigten auf, Auskunft zu erteilen und Belege vorzulegen und ordnete für die Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld an.

Die Umsetzung des Durchsuchungsbeschlusses erfolgte durch die BaFin durch Räumung sämtlicher Geschäftsräume und Mitnahme aller Unterlagen aus den Geschäftsräumen und privaten Wohnräumen der Beschuldigten. Damit vollzog die BaFin am 27.11.2014 ihren eigenen Bescheid vor Zustellung der eigenen Einstellungs- und Abwicklungsanordnung vom 26.11.2014. Die BaFin vereitelte damit vorsätzlich, dass sich die Beschuldigten auf diese Einstellungs- und Abwicklungsanordnung rechtskonform einstellen und verhalten können. Das Auskunfts- und Vorlegeersuchen an die Beschuldigten verkümmert so zu blankem Hohn.

Die BaFin stützt ihren Bescheid vom 26.11.2014 auf eine Anhörung vom 20.10.2014 gerichtet an

den Verein Ganzheitliche Wege e.V., auf den die Beschuldigten nicht reagiert hätten. Diese Anhörung hat die Beschuldigten nicht erreicht. Von der Anhörung erfuhren die Beschuldigten erstmals mit der Einstellungsanordnung vom 26.11.2014. Die Anhörung der BaFin vom 20.11.2014 erreichte die Beschuldigten offensichtlich deshalb nicht, da die BaFin ihr Anhörungsschreiben wie ihre Einstellungsanordnung nicht korrekt adressierte. Die BaFin adressierte ihre Einstellungsanordnung vom 26.11.2014 an

Ganzheitliche Wege e.V.

Am Bahnhof 4

06886 Lutherstadt Wittenberg.

Bei Angabe der falschen Postleitzahl werden Schriftstücke nicht zugestellt.

Die Beschuldigten hatten damit zu keiner Zeit die Möglichkeit, auf Maßnahmen der BaFin selbst zu reagieren.

Die Absicht der BaFin hat sich jedoch mit dem Vollzug der Durchsuchungsanordnung offenbart. Unter dem Deckmantel der Durchsuchung schaffte der von der BaFin bestellte Abwickler, Rechtsanwalt Dr. Stefan Oppermann, nicht nur sämtliche Unterlagen fort, sondern darüber hinaus alles Mobiliar, Kraftfahrzeuge und sämtliche Vermögens- und Einrichtungsgegenstände. Aus dem Durchsuchungsbeschluss ist nicht ersichtlich, dass RA Dr. Stefan Oppermann berechtigt war, die zu durchsuchenden Räumlichkeiten zu betreten und sämtliches Mobiliar, Kfz und Vermögens- und Einrichtungsgegenstände an sich zu nehmen und fortzuschaffen.

Der angefochtene Beschluss ist folglich zwingend aufzuheben, mindestens ist aber das Fortschaffen des Mobiliars, der Kfz und aller Vermögens- und Einrichtungsgegenstände, die nicht ggf. von der getroffenen Beschlagnahmeanordnung betroffen waren, für widerrechtlich zu erklären und die Rückgabe anzuordnen.

Wittenberg, den 17.12.2014

Peter

Imperator Fiduziar

Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek